



## Politische Gemeinde Steckborn

Stadtverwaltung  
Seestrasse 123  
8266 Steckborn

Gemeindefeuerschutzamt  
Emanuel Tanner  
Telefon 052 761 35 07  
E-Mail emanuel.tanner@bluewin.ch

Herr  
Rene Berchten  
Seestrasse 81  
8266 Steckborn

Steckborn, 21. Februar 2018

### Feuerschutzbewilligung

(wird mit der Baubewilligung durch die Gemeinde eröffnet)

<b>Baugesuch</b>	2017-0039	
<b>Vers. Nr.</b>	59/4/108 + 109	<b>Feuerschutzbewilligung Nr. S-2017.21</b>
<b>Bauherr</b>	Berchten Rene Seestrasse 81 8266 Steckborn	
<b>Grund- Eigentümer</b>	dito	
<b>Projekt- Verfasser</b>	Berchten Rene Seestrasse 81 8266 Steckborn	
<b>QS-Verant- wortlicher</b>	Josef Kolb AG, Emmanuel Gerber, Hafenstrasse 62, 8590 Romanshorn	
<b>Bauvorhaben</b>	<b>Sanierung / Umbau Gebäude „alte Apotheke“</b> Heizung: Gas	
<b>Standort</b>	Seestrasse 81	<b>Parzelle Nr. 116</b>

#### A Allgemein

- Projektänderungen mit Auswirkungen auf den Feuerschutz sind bewilligungspflichtig.
- Folgende Bauphasen sind zehn Arbeitstage im Voraus zu melden: Bereit für Rohbaukontrolle, Bereit für Abnahmekontrolle.
- Die Abnahmekontrolle hat vor der Inbetriebnahme der Baute zu erfolgen. Die Auflagen zum Brandschutz müssen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sein.
- Der Bauherr und/oder die von ihm beauftragte Bauleitung ist für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Die Gebäudeversicherung Thurgau kürzt Leistungen oder fordert diese auf dem Regressweg zurück, wenn Schäden auf die Missachtung von Brandschutzvorschriften zurückzuführen sind.

- Für bauliche Aufwendungen über CHF 20'000.00 ist der Abschluss einer Bauversicherung (Beilage zur Baubewilligung) bei der Gebäudeversicherung Thurgau, Spannerstrasse 8, 8510 Frauenfeld, obligatorisch; für Bauvorhaben unter CHF 20'000.00 kann freiwillig eine solche abgeschlossen werden.

## **B Nachzureichende Dokumente und Planunterlagen**

- Nachstehende Dokumente/Planunterlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen zur Genehmigung nachzureichen.
 

<input checked="" type="checkbox"/>	Brandschutzpläne revidiert	Frist: Schlussabnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	Feuerwehrplan	Frist: spätestens bis Ende Mai

## **C Grundlagen**

- Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 sind verbindlich. Sie können unter [www.praever.ch](http://www.praever.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.
- Massgebende Beurteilungsgrundlagen:
  - Bericht zum Brandschutzkonzept von Firma Kolb AG, dat. 14.02.2018
  - Brandschutzkonzept Version 4.3a von Berchten Rene und Jeanine Ariana, dat. 22.01.2018,
  - Feuerwehrplan Mst. 1:500, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan Erdgeschoss V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan 1. Obergeschoss V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan 2. Obergeschoss V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan Dachgeschoss-1 V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan Dachgeschoss-2 V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan Schnitt B4 + B5 V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan Schnitt B7 V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018
  - Brandschutzplan Ansicht/Schnitt NW (G-G) V 4.3, Mst. 1:100, dat. 08.02.2018

## **D Für das vorliegende Projekt sind insbesondere folgende Auflagen massgebend:**

### ***Angaben zum Objekt Assek. Nr. 108, Haupt- und Zwischenhaus:***

- |    |                                 |                             |
|----|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. | Gesamthöhe:                     | ca. 13.50 m                 |
|    | Anzahl Geschosse unter Terrain: | 0                           |
|    | Anzahl Geschosse über Terrain:  | 4 (ohne DG 2)               |
|    | Nutzung:                        | Wohnen / Büro               |
|    | Bauart:                         | holz-/massivbauweise        |
| 2. | Tragwerk / Brandabschnitte:     | R 60, oberstes Geschoss R 0 |
|    | BA-Geschossdecken               | REI 60                      |
|    | Vertikaler Fluchtweg            | REI 60-RF1                  |
|    | BA- Wände                       | EI 30                       |
|    | Brandmauern:                    | REI 180 (Altstadt)          |

### ***Angaben zum Objekt Assek. Nr. 109, Werkstatt und Hinterhaus:***

- |    |                                 |                                    |
|----|---------------------------------|------------------------------------|
| 3. | Gesamthöhe:                     | ca. 8.00 m                         |
|    | Anzahl Geschosse unter Terrain: | 0                                  |
|    | Anzahl Geschosse über Terrain:  | 2                                  |
|    | Nutzung:                        | Schwimmbad, Werkstatt, Gästezimmer |
|    | Bauart:                         | holz-/massivbauweise               |
| 4. | Tragwerk / Brandabschnitte:     | R 30, oberstes Geschoss R 0        |
|    | BA-Geschossdecken               | REI 30                             |
|    | BA- Wände                       | EI 30                              |
|    | Brandmauern:                    | REI 180 (Altstadt)                 |

### ***Allgemein***

5. Aufgrund der schwierigen bestehenden baulichen Verhältnisse werden die realisierbaren Brandschutzmassnahmen nach Rückbau zusammen mit der Brandschutzbehörde am Bau festgelegt. Die aufgeführten Massnahmen gelten als Richtwerte.
6. Die unter „Grundlagen“ aufgeführten Brandschutzpläne sowie der Bericht zum Brandschutzkonzept der Firma Kolb AG sind integrierender Bestandteil dieser Feuerschutzbewilligung.

7. Das gesamte Bauvorhaben wird aufgrund der komplexen Brandmauern und der brennbaren Tragwerke zur Sicherung der Qualität bezüglich der Brandsicherheit in die Qualitätssicherungsstufe QSS 2 eingeteilt. Die Überwachung und Sicherstellung der geforderten Konstruktionsprozesse richten sich nach der Lignum-Publikation „Bauteile mit Holz-, Qualitätssicherung und Brandschutz“, Ausgabe 2015.
8. In der Qualitätssicherungsstufe QSS 2 muss der QS Verantwortlichen Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Die Bauausführung ist in der Planung und Ausführung durch diesen anerkannten Brandschutzfachmann zu begleiten.
9. Der QS-Verantwortliche für dieses Bauvorhaben ist Emmanuel Gerber, Eidg. dipl. Brandschutzexperte VKF, der Firma Josef Kolb AG, Ingenieure und Planer, Hafenstrasse 62, 8590 Romanshorn.
10. Mit der Bauvollendung ist uns die Übereinstimmungserklärung Brandschutz zuzustellen. Der QS Verantwortliche Brandschutz unterzeichnet mit dem Eigentümer- und der Nutzerschaft die Übereinstimmungserklärung Brandschutz.
11. Für die Feuerungsanlage ist ein separates Gesuch über die Gemeinde einzureichen, wenn dies nicht schon erfolgt ist.
12. Die Zufahrt zu den Gebäuden ist derart zu gestalten, bzw. zu gewährleisten, dass ein allfälliger Rettungs- und Löscheinsatz sichergestellt ist. Mit dem Feuerwehrkommando ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Allfällige Bedingungen sind zu beachten. Ein allfälliger Zugang für die Feuerwehr über den Werkhof der Stadt Steckborn muss mittels eines Schlüsseldepots im Bereich des Werkhofs zu gewährleisten werden. Die Standorte der Hydranten müssen im Feuerwehrplan ersichtlich sein. Der angepasste Feuerwehrplan inkl. der geforderten Anpassungen welche sich aus der Besprechung mit dem Feuerwehrkommandanten ergeben, sind dem Feuerschutzamt so rasch als möglich abzugeben.
13. Die Ersatzmassnahmen bei Unterschreitung der Brandschutzabstände sind grundsätzlich nach BSR 15-15 Ziffer 2.4 und Anhang zu ertüchtigen. Die definitiven Massnahmen erfolgen zusammen mit der Brandschutzbehörde vor Ort.
14. Die in den Plänen mit EI 30 bezeichneten Türen sind inklusive Rahmen mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Für solche Türen sind nur geprüfte und zugelassene Konstruktionen erlaubt (siehe Schweizerisches Brandschutzregister).
15. Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benützlich zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.
16. Wand- und Deckenoberflächen müssen in vertikalen sowie horizontalen Fluchtwegen mindestens eine nichtbrennbare Oberfläche aus Baustoffe der RF1 aufweisen.  
Bezüglich der Materialisierung der Wände und Decken etc. im vertikalen Fluchtwegen verweisen wir auf die VKF-Brandschutzrichtlinie „Verwendung von Baustoffen“.
17. Im Erdgeschoss des Haupt- und Zwischenhauses befindet sich die Nutzung Atelier (Räume 1-3). Gemäss Angaben wird diese Nutzung durch den Bauherrn selber als Büro oder Kleingewerbe genutzt. Da gemäss Brandschutzplänen keine Brandabschnittsbildung untereinander und kein horizontaler Fluchtweg gebildet werden, dürfen diese nicht Einzel- sondern nur als ganze Nutzungseinheit fremdvermietet werden. Zwischen Atelier 3 und Atelier 2 ist zu empfehlen, den Durchbruch zu vergrössern (2 m). Die max. Belegung des Atelier 1, sowie des Atelier 2 + 3 (zusammen) beträgt 20 Personen.
18. Der vertikale Fluchtweg führt im Erdgeschoss in einen überdachten Aussenbereich. Dieser Bereich zählt zum vertikalen Fluchtweg und ist im Brandschutzplan entsprechend zu deklarieren.
19. Treppen- und Podestkonstruktionen müssen aus Baustoffen der RF1 bestehen. Die Unterschreitung der Podestgrösse vor dem Treppenlauf von 1.2 m x 1.05 m wird genehmigt.
20. Gemäss Brandschutzbericht der Firma Kolb wird für die RWA des vertikalen Flucht- und Rettungsweges über Abströmöffnungen (mind. je 0.3 m<sup>2</sup>) auf jedem Geschoss erfolgen. Gemäss Brandschutzplänen werden die Abströmöffnungen jedoch mit Feuerwiderstand EI 30 ertüchtigt. Somit müssten die Fenster nicht offenbar ausgeführt werden. Sollte dies der Fall sein, müsste das vorgesehene Dachfenster als Entrauchungsöffnung mit 0.5 m<sup>2</sup> ausgeführt werden. Die Abströmöffnungen muss von der Eingangsebene aus in Betrieb gesetzt werden können. Die Betriebsbereitschaft muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.
21. Aufzüge, die in Bauten und Anlagen mehrere Brandabschnitte verbinden, sind in einem Schacht mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, anzuordnen. Die Wände sind bis an die Dachhaut hochzuführen. Sofern der Aufzugsschacht nicht so hoch geführt wird, dass er die Dachkonstruktion durchdringt, ist er oben mit demselben Feuerwiderstand wie die Schachtwände auszuführen. In diesem Gebäude muss der Aufzugsschacht dem Feuerwiderstand EI 60 (EG), entsprechen sowie EI 30 OG-DG.
22. Abluftleitungen von Küchenabfluthauben sind aus Baustoffen der RF1 auszuführen.

## **E Gebühren**

- Für die Prüfung des Feuerschutzgesuchs sowie die vorangegangenen Besprechungen mit dem Bauherrn wird eine Gebühr von CHF 1'100.00 exkl. MwSt. erhoben.
- Die Schlussabrechnung für die zusätzlich angefallenen Besprechungen, Baukontrollen usw. werden nach Abnahme des Bauvorhabens, nach effektivem Stundenaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 98.— exkl. MwSt. verrechnet.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Politische Gemeinde Steckborn**



Emanuel Tanner  
Feuerschutzbeamter

## **Beilagen:**

- Brandschutzpläne, Brandschutzkonzept (nur Bauherr)
- 1 Formular Bauversicherung
- Merkblatt Nr. 1 „Brandschutz auf Baustellen“
- Übereinstimmungserklärung Brandschutz
- 1 Rechnung Bewilligungstaxe

## **Kopie an:**

- Bauherr / Projektverfasser
- QS-Verantwortlicher Brandschutz
- Bauverwaltung
- Feuerwehr

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Bewilligung kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Stadtrat der Politischen Gemeinde Stadt Steckborn schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.